

BGer 8C_93/2019 vom 23. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_93_2019

FR: TF 8C_93/2019 du 23 août 2019

IT: TF 8C_93/2019 del 23 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht im Beschwerdeverfahren (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 ; 138 I 274 E. 1.6 S. 280).

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Die Beschwerde richtet sich gegen die vom kantonalen Gericht geschützte Leistungseinstellung zufolge fehlendem natürlichen Kausalzusammenhang zwischen den Unfällen vom 14. Februar 2013 und vom 10. Dezember 2014 einerseits und den über den 7. Mai 2017 hinaus bestehenden Beschwerden andererseits.

E. 2.1

Das kantonale Gericht hat im angefochtenen Entscheid die Grundlagen über den für die Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers vorausgesetzten natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem Gesundheitsschaden (BGE 129 V 177 E. 3.1 und 3.2 S. 181 mit Hinweisen) zutreffend dargelegt. Richtig sind auch die Ausführungen zum im Sozialversicherungsrecht üblicherweise massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 134 V 109 E. 9.5 S. 125) sowie zum Beweiswert medizinischer Berichte und Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 252). Darauf wird verwiesen.

E. 2.2

Ist die Unfallkausalität einmal mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, entfällt die deswegen anerkannte Leistungspflicht des Unfallversicherers erst, wenn der Unfall nicht die natürliche und adäquate Ursache des Gesundheitsschadens darstellt, wenn also Letzterer nur noch und ausschliesslich auf unfallfremden Ursachen beruht. Dies trifft dann zu, wenn entweder der (krankhafte) Gesundheitszustand, wie er unmittelbar vor dem Unfall bestanden hat (status quo ante), oder aber derjenige Zustand, wie er sich nach dem schicksalsmässigen Verlauf eines krankhaften Vorzustandes auch ohne Unfall früher oder später eingestellt hätte (status quo sine), erreicht ist. Ebenso wie der leistungs begründende natürliche Kausalzusammenhang muss das Dahinfallen jeder kausalen Bedeutung von

unfallbedingten Ursachen eines Gesundheitsschadens mit dem im Sozialversicherungsrecht allgemein üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein. Die blossе Möglichkeit nunmehr gänzlich fehlender ursächlicher Auswirkungen des Unfalls genügt nicht. Da es sich hierbei um eine anspruchsaufhebende Tatsache handelt, liegt die entsprechende Beweislast - anders als bei der Frage, ob ein leistungsbegründender natürlicher Kausalzusammenhang gegeben ist - nicht beim Versicherten, sondern beim Unfallversicherer. Diese Beweisgrundsätze gelten sowohl im Grundfall als auch bei Rückfällen und Spätfolgen und sind für sämtliche Leistungsarten massgebend (SVR 2009 UV Nr. 3 S. 9, 8C_354/2007 E. 2.2 mit Hinweisen; vgl. auch SVR 2011 UV Nr. 4 S. 12, 8C_901/2009 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 3.1

Das kantonale Gericht stellte zunächst fest, es sei nicht zu beanstanden, dass die Unfallversicherung den Fall per 7. Mai 2017 abgeschlossen habe, da seit dem Frühjahr 2016 nur noch in mehrwöchigen Abständen Ergotherapie durchgeführt worden sei. Es sei nicht ersichtlich und auch nicht geltend gemacht, dass von weiteren Heilbehandlungen eine namhafte Besserung im Sinne von Art. 19 UVG zu erwarten gewesen wäre. Weiter legte die Vorinstanz dar, es lägen sich widersprechende Beurteilung hinsichtlich der Frage vor, ob der Unfall zu einer richtungsgebenden Verschlimmerung geführt habe. Aufgrund der Würdigung der Berichte des Prof. Dr. med. D. _____ vom 24. Juni 2015 und vom 18. Mai 2017 einerseits sowie des Gutachtens der Dr. med. E. _____ vom 15. August 2017 andererseits gelangte das kantonale Gericht zum Schluss, die andauernden Beschwerden seien mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf eine vorbestehende Rhiz- und STT-Arthrose zurückzuführen und der Sturz vom Dezember 2014 habe keine kausale Bedeutung mehr. Nachdem sich in den zeitnahen medizinischen Akten keinerlei Hinweise fänden, dass sich die Versicherte anlässlich eines Skiunfalles am 14. Februar 2013 neben einer Impressionsfraktur im Bereich des lateralen Tibiaplateaus auch eine Verletzung am linken Daumen zugezogen habe, sei eine solche auch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt. Eine Leistungspflicht der Unfallversicherung für die über den 7. Mai 2017 hinaus geltend gemachten Beschwerden könne daher auch nicht aus diesem Unfallereignis hergeleitet werden.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin macht neben einem behaupteten verfrühten Fallabschluss insbesondere geltend, angesichts der sich widersprechenden medizinischen Beurteilungen bezüglich des Vorliegens einer richtungsgebenden Verschlimmerung sei nicht mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, dass der Sturz vom Dezember 2014 seine kausale Bedeutung verloren habe. Zudem habe das kantonale Gericht zu Unrecht verneint, dass sie sich beim Skiunfall vom 14. Februar 2013 eine relevante Schädigung des linken Handgelenks zugezogen habe. In Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes sei diese Frage nur ungenügend abgeklärt worden.

E. 4

Alle involvierten Ärzte sind sich einig, dass zum Unfallzeitpunkt am 10. Dezember 2014 im Bereich des linken Daumengrundgelenks erhebliche degenerative Veränderungen vorgelegen hatten. Unstimmigkeit besteht indessen hinsichtlich der Frage, ob der anhaltende Gesundheitsschaden durch mindestens einer der beiden Unfälle vom 13. Februar 2013 und vom 10. Dezember 2014 zumindest mitverursacht wurde. Wie die

Beschwerdeführerin zu Recht vorbringt und auch im angefochtenen Entscheid ausgeführt wird, liegen sich bezüglich der Frage nach dem natürlichen Kausalzusammenhang widersprechende medizinische Beurteilungen vor.

E. 4.1.1

Der die Unfallversicherung beratende Prof. Dr. med. D. _____ legte in seinem Bericht vom 24. Juni 2015 dar, die bildgebenden Verfahren - insbesondere die MRI-Darstellung - zeigten strukturelle Veränderungen am Daumensattelgelenk, die als Traumafolge anzusehen seien (Hämarthros, abgesprengtes Knochenstück, Knochenödem). Damit sei die Arthrose des Gelenkes in einen dauerhaft aktivierten Zustand versetzt worden. In seiner Stellungnahme vom 18. Mai 2017 bestätigt dieser Arzt eine - wenn auch nur geringe - bleibende unfallbedingte Beeinträchtigung.

E. 4.1.2

Demgegenüber geht die Gutachterin Dr. med. E. _____ von einer bloss vorübergehenden Verschlechterung eines vorbestehenden krankhaften Zustandes aus. Sie begründet ihren Dissens zu Prof. Dr. med. D. _____ damit, dass die von ihm angeführten strukturellen Veränderungen am Daumensattelgelenk in den bildgebenden Verfahren - insbesondere dem MRI - nicht das von ihm als Traumafolge angegebene Hämarthros oder Knochenödem zeigten. In der zeitnahen Dokumentation werde lediglich eine Zerrung der Gelenkkapsel und der angrenzenden Bänder als traumatische Veränderungen beschrieben. Damit sei zwar eine vorübergehende Aktivierung der vorhandenen Arthrose des Daumensattelgelenkes nachvollziehbar, jedoch nicht - wie Prof. Dr. med. D. _____ darstelle - ein "dauerhaft aktivierter Zustand" des Gelenkes.

E. 4.1.3

Letztere Darstellung steht im Widerspruch zum Bericht des Dr. med. F. _____, Facharzt für medizinische Radiologie/Radiodiagnostik FMH von der Klinik G. _____ vom 11. Dezember 2014. Dort wird ausgeführt: "Es findet sich eine deutliche Zerrung der Gelenkkapsel und ein Hämarthros. An der Basis des Os metakarpale und an der Basis des Os Trapezium besteht ein Knochenödem". Der Arzt beurteilte die Bilder als wahrscheinlich traumatisierte Rhiz- und STT-Arthrose mit alten osteophytären Veränderungen oder alten knöchernen Ausrissen. Im Weiteren äussert er einen Verdacht auf einen nicht dislozierten gut stehenden knöchernen Ausriss am Os trapezium und eine Zerrung der Gelenkkapsel sowie der angrenzenden Bänder. Aus dem Bericht des Röntgenspezialisten geht nicht klar hervor, ob das bildgebend nachgewiesene Hämarthros und das Knochenödem in einem Zusammenhang mit den alten knöchernen Ausrissen stehen, oder ob er diese Befunde auf einen frischen Ausriss bezieht. Insbesondere ist nicht klar, weshalb Dr. med. E. _____ entgegen dem Bericht des Dr. med. F. _____ festhält, die bildgebenden Verfahren würden kein Hämarthros und kein Knochenödem zeigen.

E. 4.2

Auf diesen Widerspruch wird im angefochtenen Entscheid nicht eingegangen. Vielmehr macht die Vorinstanz eigene medizinische Ausführungen und Überlegungen darüber, was ihres Erachtens gegen eine richtunggebende Verschlechterung spreche. Es ist indessen nicht Aufgabe des Gerichts, fachfremde Schlussfolgerungen zu ziehen. Vielmehr hat es darzustellen, weshalb eine bestimmte sich in den Akten befindliche ärztliche Stellungnahme überzeugender ist als eine andere. Die Vorinstanz hätte die dargelegten Unstimmigkeiten näher abklären müssen.

E. 4.3

Wenn Abklärungsergebnisse aus dem Verwaltungsverfahren in rechtserheblichen Punkten nicht ausreichend beweiswertig sind, besteht Anspruch auf ein Gerichtsgutachten (BGE 137 V 210 E. 4.4.1.5 S. 265). Um zu beurteilen, ob der Sturz vom 10. Dezember 2014 zumindest eine Teilursache für die über den 7. Mai 2017 hinaus noch bestehende Gesundheitsschädigung gesetzt hatte, ist eine sorgfältige Prüfung durch einen unabhängigen medizinischen Sachverständigen notwendig. Die Sache wird daher an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit sie nach Einholung eines Gerichtsgutachtens über die Beschwerde neu entscheide.

E. 5

Das kantonale Gericht stellte weiter fest, in den Akten zum Unfallereignis vom 14. Februar 2013 seien keinerlei Hinweise auf eine Verletzung des linken Daumens oder auf im Anschluss aufgetretene Schmerzen am linken Daumen dokumentiert. Auch Dr. C. _____ habe in seinem Bericht vom 29. August 2013 keine Verletzung oder Schmerzen in diesem Bereich erwähnt. Dies stehe im Widerspruch zu dem fünf Jahre später verfassten Zeugnis, wonach die Versicherte anlässlich des Skiunfalles vom 14. Februar 2013 eine Handverletzung erlitten haben soll. Damit sei eine damalige unfallkausale Verletzung des linken Daumens nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen.

Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt vermag nicht zu überzeugen. Ausser dem, wie bereits erwähnt, widersprüchlichen Zeugnis ihres behandelnden Chiropraktors liegen denn auch keine medizinischen Berichte vor, welche einen entsprechenden Kausalzusammenhang belegen würden. Dr. C. _____ begründet seine Kausalitätseinschätzung denn auch weitgehend damit, dass vor dem Unfall vom 14. Februar 2013 an den Handgelenken und Daumen keine Beschwerden bestanden hätten. Es handelt sich dabei um die unzulässige Beweisregel "post hoc ergo propter hoc" (vgl. BGE 136 V 395 E. 6.5 S. 402; SVR 2016 UV Nr. 24 S. 75; 8C_354/2015 E. 7.2), welche nicht für den Nachweis einer Unfallkausalität geeignet ist. Bei gegebener Aktenlage durfte die Vorinstanz in antizipierter Beweiswürdigung auf weitere Sachverhaltsabklärungen verzichten. Eine Bundesrechtswidrigkeit, namentlich eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes, ist darin ebenso wenig zu sehen wie eine in medizinischer Hinsicht unrichtige oder gar willkürliche Sachverhaltsfeststellung.

E. 6

Die Rückweisung der Sache an den Versicherungsträger oder an das vorinstanzliche Gericht zu erneuter Abklärung (mit noch offenem Ausgang) gilt für die Frage der Auferlegung der Gerichtskosten wie auch der Parteientschädigung als vollständiges Obsiegen im Sinne von Art. 66 Abs. 1 sowie Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG , unabhängig davon, ob sie beantragt oder ob das entsprechende Begehren im Haupt- oder im Eventualantrag gestellt wird (BGE 137 V 210 E. 7.1 S. 271 mit Hinweisen). Demgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin zu überbinden. Ferner hat diese der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung auszurichten.